

Jahresmeldung 2019: Übergangsbereich beachten

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, wurde die Gleitzone unter Beibehaltung des bisherigen Entlastungsmechanismus ausgeweitet. Zum 1. Juli 2019 ist an ihre Stelle der neue Übergangsbereich getreten, die obere Entgeltgrenze beträgt seither 1.300,00 statt 850,00 EUR.

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich „Midijob“ inzwischen als Synonym für Beschäftigungen in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich etabliert. Über den 30. Juni 2019 hinaus ist weiterhin lediglich ein reduzierter Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, der in der Rentenversicherung allerdings zu keinen geminderten Rentenansprüchen mehr führt.

Unverändert gelten für die Beitragsberechnung und -tragung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen, um einen abrupten Anstieg der Beitragsbelastung nach Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (450 EUR) abzumildern: Während der Arbeitgeber seinen vollen Beitragsanteil zu zahlen hat, trägt der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil.

Dieser geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich zum einen durch die reduzierte beitragspflichtige Einnahme, die anhand der im Gesetz bestimmten Formel zu ermitteln ist, und zum anderen aus der besonderen Beitragstragung.

Auswirkungen im DEÜV-Meldeverfahren

Der Eintritt in einen bzw. Austritt aus einem Midijob ist kein eigener Meldetatbestand. Nach wie vor sind also in diesen Fällen grundsätzlich durch den Arbeitgeber weder Abmeldungen noch Anmeldungen zu übermitteln. Entgeltmeldungen (z. B. Jahres-, Ab- und Unterbrechungsmeldungen) müssen allerdings auch weiterhin gesondert gekennzeichnet werden.

WICHTIG: In den Meldungen ist zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zu erfassen. In das neue Feld „Entgelt Rentenberechnung“ gehört also das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereichs für die Beitragsberechnung zu berücksichtigen wäre.

Die Jahresmeldungen 2019 (Abgabegrund „50“) sowie alle anderen Entgeltmeldungen für Meldezeiträume im Jahr 2019, die über den 30. Juni 2019 hinausgehen und Beschäftigungszeiten in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich umfassen, sind wie folgt zu kennzeichnen:

1 = monatliches Arbeitsentgelt durchgehend vor dem 1. Juli 2019 in der Gleitzone bzw. nach dem 30. Juni 2019 im Übergangsbereich

2 = monatliches Arbeitsentgelt vor dem 1. Juli 2019 sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30. Juni 2019 sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs

Beim „Entgelt Rentenberechnung“ handelt es sich vor dem 1. Juli 2019 standardmäßig um das Gleitzonentgelt (reduzierte beitragspflichtige Einnahme) und nach dem 30. Juni 2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs beitragspflichtig wäre.

Beispiele

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer ist im gesamten Jahr 2019 für ein monatliches Arbeitsentgelt von 600 EUR beschäftigt (kein Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung).

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis 30. Juni 2019	531,54 /Monat
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ab 1. Juli 2019	509,80 /Monat

Meldeentgelt

Beitragspflicht (531,54 x 6 Monate + 509,80 x 6 Monate)	006248
Rentenberechnung (531,54 x 6 Monate + 600,00 x 6 Monate)	006789
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	1

Hinweis: Bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone-Regelung wären als Meldeentgelt Beitragspflicht „EUR 006659“ (600,00 x 6 Monate + 509,80 x 6 Monate), als Meldeentgelt Rentenberechnung „EUR 007200“ (600,00 x 12 Monate) und die „2“ als Kennzeichen anzugeben.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer ist im gesamten Jahr 2019 für ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 EUR beschäftigt.

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis 30. Juni 2019	1.000,00 /Monat
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ab 1. Juli 2019	961,34 /Monat

Meldeentgelt

Beitragspflicht (1.000,00 x 6 Monate + 961,34 x 6 Monate)	011768
Rentenberechnung (1.000,00 x 12 Monate)	012000
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	2

Hinweis: In Abhängigkeit von den Empfehlungen des jeweiligen Softwareherstellers konnte auch eine andere Vorgehensweise gewählt werden. Zulässig war es alternativ auch, eine Abmeldung (Abgabegrund „33“) zum 30. Juni 2019 mit dem beitragspflichtigen Entgelt sowie eine Anmeldung (mit „13“) zum 1. Juli 2019 zu übermitteln. In der Folge stellt sich das „Problem“ hinsichtlich der Jahresmeldung 2019 nicht.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer ist im gesamten Jahr 2019 für ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 EUR beschäftigt.

Abmeldung („33“) zum 30. Juni 2019

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 30.06.2019
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	1.000,00 /Monat

Meldeentgelt

Beitragspflicht (1.000,00 x 6 Monate)	006000
Rentenberechnung	nein
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	0

Anmeldung („13“) zum 1. Juli 2019

Jahresmeldung 2019 („50“)

Meldezeitraum	01.07.2019 bis 31.12.2019
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	961,34 /Monat

Meldeentgelt

Beitragspflicht (961,34 x 6 Monate)	005768
Rentenberechnung (1.000,00 x 6 Monate)	006000
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	1